

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

Personalsituation der Polizei, Teilzeitbeschäftigung

Die **Kleine Anfrage 796** vom 4. Juni 2007 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie vielen Polizisten wurde in den letzten fünf Jahren Teilzeit gem. § 80 a LBG gewährt, aufgliedert auf die einzelnen Polizeipräsidien und die Jahre?
2. Wie viele dieser Stellen entfielen auf den Wechselschichtdienst (Aufzählungen für Jahre und Polizeipräsidien)?
3. Wie viele Anträge wurden beim Wechselschichtdienst und Tagdienst abgelehnt?
4. Begründung für die Ablehnung bei Wechselschichtdienst und Tagdienst?
5. Welche Bedeutung hat der § 80 c LBG (es sind Stellen für die Teilzeitarbeit zu schaffen) für den § 80 a LBG?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. Juni 2007 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

	2002	2003	2004	2005	2006
PP Koblenz	2	1	2	4	1
PP Mainz	0	0	0	0	0
PP Rheinpfalz	0	4	7	8	11
PP Trier	2	0	0	0	0
PP Westpfalz	1	1	2	4	4

Zu 2.:

	2002	2003	2004	2005	2006
PP Koblenz	2	0	1	1	1
PP Mainz	0	0	0	0	0
PP Rheinpfalz	0	2	4	5	8
PP Trier	2	0	0	0	0
PP Westpfalz	1	1	1	2	2

Zu 3.:

	2002	2003	2004	2005	2006
a) Wechselschichtdienst					
PP Koblenz	0	0	0	0	0
PP Mainz	1	0	2	2	1
PP Rheinpfalz	0	0	0	0	0
PP Trier	0	0	1	0	1
PP Westpfalz	0	0	0	0	0
b) Tagdienst					
PP Koblenz	0	0	0	0	0
PP Mainz	0	0	0	0	0
PP Rheinpfalz	0	0	0	0	0
PP Trier	0	0	0	0	0
PP Westpfalz	0	0	0	0	0

Zu 4.:

Die Gründe zur Ablehnung der Anträge im Wechselschichtdienst liegen in der Gewährleistung der Einhaltung der Schichtdienststärken.

Zu 5.:

§ 80 a LBG sieht vor, dass Beamte auf ihren Antrag, ohne weitere Voraussetzungen zu erfüllen und unabhängig von Motivation oder Absichten, teilzeitbeschäftigt werden können, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die eine Ablehnung des Antrags rechtfertigenden dienstlichen Belange sind umfassend im Sinne der Erfordernisse der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung zu verstehen. Sie umfassen neben der Berücksichtigung von Hinderungsgründen, die im Einzelfall einer Teilzeitbeschäftigung des Beamten entgegenstehen, auch sonstige Umstände, die sich erheblich auf die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung oder des Berufsbeamtentums auswirken.

§ 80 c LBG steht keinesfalls in Konflikt zur Regelung des § 80 a LBG. Hintergrund dieser Norm ist, dass den Dienststellen in Halbsatz 1 aufgegeben wird, ein ausreichendes Angebot an Teilzeitarbeitsplätzen zur Verfügung zu stellen, da Teilzeitarbeit grundsätzlich auf allen Stellen und bei allen Dienststellen möglich ist. Hierdurch sollte bezweckt werden, dass die Dienststellen die vorhandenen Möglichkeiten für die Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen stärker als bisher ausschöpfen. Die Dienststelle braucht dieser Verpflichtung allerdings dann nicht nachzukommen, wenn eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung – bezogen auf die Aufgabenstellung der Dienststelle insgesamt – zu besorgen ist oder aus personalwirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen die Einrichtung zusätzlicher Teilzeitarbeitsplätze in der Dienststelle nicht in Betracht kommt.

Nach Halbsatz 2 darf verstärkte Teilzeitarbeit nicht zur Mehrbelastung für die Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten führen. Die Dienststelle ist insoweit verpflichtet, diese Gefahr durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden. So ist insbesondere darauf zu achten, dass die von der Teilzeitbeschäftigung betroffenen Organisationseinheiten ihren Stellenplan und tatsächlichen Personalbestand voll behalten. Damit wird verhindert, dass die aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung von Beamten ausfallende Arbeitszeit von den übrigen Beschäftigten in der Organisationseinheit aufgefangen werden muss.

Karl Peter Bruch
Staatsminister